



Die stellvertretende Generalsekretärin

103658 12.05.2015

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 15. April 2015 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

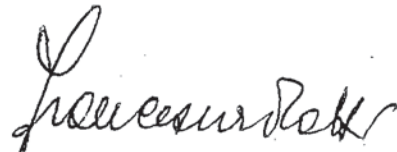
das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 15. April 2015 folgende Texte angenommen:

- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung des Ausschusses für Sozialschutz und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/689/EG,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/98/EG,
- Standpunkt zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020,
- Entschliebung zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern,
- Entschliebung zu dem Internationalen Roma-Tag – Antiziganismus in Europa und Anerkennung durch die EU des Tags des Gedenkens an den Völkermord an den Roma während des Zweiten Weltkriegs.

Das Europäische Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

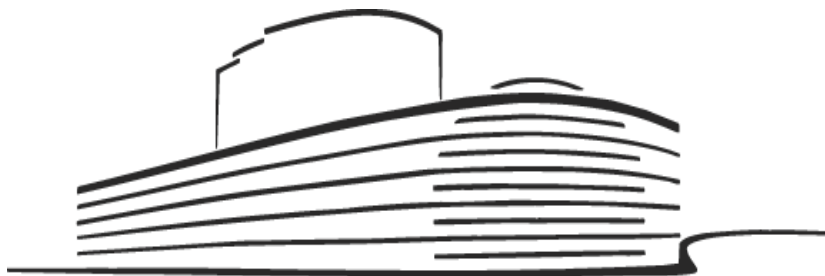

Francesca R. RATTI

Anlagen

AUSZUG
AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

15. April 2015



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2015)0091	5
BESCHLUSS ZUR EINSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR SOZIALSCHUTZ *	
P8_TA-PROV(2015)0092	9
BESCHLUSS ZUR EINSETZUNG DES BESCHÄFTIGUNGSAUSSCHUSSES *	
P8_TA-PROV(2015)0093	11
ÄNDERUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2014-2020 ***	
P8_TA-PROV(2015)0094	17
100. JAHRESTAG DES VÖLKERMORDS AN DEN ARMENIERN	
P8_TA-PROV(2015)0095	21
24. INTERNATIONALER ROMA-TAG – ANTIZIGANISMUS IN EUROPA UND ANERKENNUNG DES VÖLKERMORDS AN DEN ROMA IM ZWEITEN WELTKRIEG DURCH BEGEGEN DES GEDENKTAGS IN DER EU	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0091

Beschluss zur Einsetzung des Ausschusses für Sozialschutz *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung des Ausschusses für Sozialschutz und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/689/EG (05126/2015 – C8-0025/2015 – 2015/0802(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (05126/2015),
 - gestützt auf Artikel 160 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0025/2015),
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0066/2015),
1. billigt den Entwurf des Rates in der geänderten Fassung;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Entwurf eines Beschlusses

Erwägung 3

Entwurf des Rates

(3) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Dezember 1999 über den Ausbau der Zusammenarbeit zur Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes² den Vorschlag der Kommission befürwortet, einen Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit einzurichten, der zur Umsetzung dieser Maßnahme durch die Arbeiten einer Gruppe hochrangiger Beamter eingerichtet wird. Der Rat hat betont, dass diese Art der Zusammenarbeit alle Formen des Sozialschutzes erfassen und den Mitgliedstaaten dabei helfen sollte, ihre Sozialschutzsysteme entsprechend ihren nationalen Prioritäten gegebenenfalls zu verbessern und auszubauen. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten für Organisation und Finanzierung des Sozialschutzes zuständig sind, und er hat die vier von der Kommission herausgestellten allgemeinen Ziele im Rahmen der grundlegenden Aufgabe, die Systeme des Sozialschutzes zu modernisieren, bestätigt, nämlich dafür zu sorgen, dass Arbeit sich lohnt und dass das Einkommen gesichert ist, dass die Renten sicher sind und die Rentensysteme langfristig finanzierbar gemacht werden, die soziale Eingliederung zu fördern sowie eine hohen Qualitätsansprüchen genügende und langfristig finanzierbare Gesundheitsversorgung zu sichern; er hat zudem hervorgehoben, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei allen Tätigkeiten zur Erreichung dieser vier Ziele gewahrt werden muss. Schließlich hat der Rat festgehalten, dass die finanziellen Aspekte

Geänderter Text

(3) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Dezember 1999 über den Ausbau der Zusammenarbeit zur Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes² den Vorschlag der Kommission befürwortet, einen Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit einzurichten, der zur Umsetzung dieser Maßnahme durch die Arbeiten einer Gruppe hochrangiger Beamter eingerichtet wird. Der Rat hat betont, dass diese Art der Zusammenarbeit alle Formen des Sozialschutzes erfassen und den Mitgliedstaaten dabei helfen sollte, ihre Sozialschutzsysteme entsprechend ihren nationalen Prioritäten gegebenenfalls zu verbessern und auszubauen. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten für Organisation und Finanzierung des Sozialschutzes zuständig sind, und er hat die vier von der Kommission herausgestellten allgemeinen Ziele im Rahmen der grundlegenden Aufgabe, die Systeme des Sozialschutzes zu modernisieren, bestätigt, nämlich dafür zu sorgen, dass Arbeit sich lohnt und dass das Einkommen gesichert ist, dass die Renten sicher sind und die Rentensysteme langfristig finanzierbar gemacht werden, die soziale Eingliederung zu fördern sowie eine hohen Qualitätsansprüchen genügende und langfristig finanzierbare Gesundheitsversorgung *für alle* zu sichern; er hat zudem hervorgehoben, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei allen Tätigkeiten zur Erreichung dieser vier Ziele gewahrt werden muss. Schließlich hat der Rat festgehalten, dass die finanziellen Aspekte

allen aufgeführten Zielen gemeinsam sind.

² ABl. C 8 vom 12.1.2000, S. 7.

allen aufgeführten Zielen gemeinsam sind.

² ABl. C 8 vom 12.1.2000, S. 7.

Änderungsantrag 2

Entwurf eines Beschlusses Erwägung 7

Entwurf des Rates

(7) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2013 festgestellt, dass die soziale Dimension der WWU verstärkt werden sollte. Als erster Schritt dazu müssen die soziale Lage und die Lage an den Arbeitsmärkten in der WWU besser überwacht und berücksichtigt werden, wobei insbesondere die entsprechenden sozial- und beschäftigungspolitischen Indikatoren im Rahmen des Europäischen Semesters herangezogen werden sollten. Ferner muss für eine bessere Koordinierung der **Beschäftigungs-** und **Sozialpolitiken** gesorgt werden; dabei sind die einzelstaatlichen Zuständigkeiten umfassend zu beachten.

Geänderter Text

(7) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2013 festgestellt, dass die soziale Dimension der WWU verstärkt werden sollte. Als erster Schritt dazu müssen die soziale Lage und die Lage an den Arbeitsmärkten in der WWU besser überwacht und berücksichtigt werden, wobei insbesondere die entsprechenden sozial- und beschäftigungspolitischen Indikatoren im Rahmen des Europäischen Semesters herangezogen werden sollten. Ferner muss für eine bessere Koordinierung der **Politik in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Sozioökonomie** gesorgt werden; dabei sind die einzelstaatlichen Zuständigkeiten umfassend zu beachten.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0092

Beschluss zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/98/EG (05125/2015 – C8-0026/2015 – 2015/0801(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (05125/2015),
 - gestützt auf Artikel 150 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0026/2015),
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0065/2015),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0093

Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2015 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (05479/2015 – C8-0047/2015 – 2015/0010(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates (05479/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0047/2015),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 2014 zu den Verhandlungen über den MFR 2014–2020: Erkenntnisse und weiteres Vorgehen¹,
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0125/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020, der dieser Entschließung als Anlage beigefügt ist;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0378.

ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES

(EU, Euratom) 2015/...

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 312,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sollten neue Regelungen oder Programme unter geteilter Mittelverwaltung für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie den Fonds für die innere Sicherheit nach dem 1. Januar 2014 angenommen werden, ist der mehrjährige Finanzrahmen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013² des Rates anzupassen, um die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Überschreitung der jeweiligen Obergrenzen auf die folgenden Haushaltsjahre zu übertragen. Nach diesem Artikel wird die Anpassung bezüglich

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel des Jahres 2014 vor dem 1. Mai 2015 beschlossen.

- (2) Aufgrund einer solchen späten Verabschiedung konnten 11 216 187 326 EUR in jeweiligen Preisen der Mittel für den Strukturfonds und den Kohäsionsfonds, 9 446 050 652 EUR in jeweiligen Preisen der Mittel für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und 442 319 096 EUR der Mittel für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und den Fonds für die innere Sicherheit 2014 nicht gebunden und nicht auf 2015 übertragen werden.
- (3) Der Anhang der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sollte daher überarbeitet werden, indem die 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen der Teilrubrik 1b, Rubrik 2 und Rubrik 3 auf kommende Jahre übertragen werden. Zu diesem Zweck sollten die Beträge zu jeweiligen Preisen in Beträge zu Preisen von 2011 umgerechnet werden.
- (4) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 wird durch den Text im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Für den Rat

Der Präsident

ANHANG

"ANHANG

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-28)

(in Mio. EUR – zu Preisen von 2011)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt 2014- 2020
1. Intelligentes und integratives Wachstum	49 713	72 047	62 771	64 277	65 528	67 214	69 004	450 554
1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	15 605	16 321	16 726	17 693	18 490	19 700	21 079	125 614
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	34 108	55 726	46 045	46 584	47 038	47 514	47 925	324 940
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	46 981	59 765	58 204	53 448	52 466	51 503	50 558	372 925
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	41 254	40 938	40 418	39 834	39 076	38 332	37 602	277 454
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	1 637	2 269	2 306	2 289	2 312	2 391	2 469	15 673
4. Europa in der Welt	7 854	8 083	8 281	8 375	8 553	8 764	8 794	58 704
5. Verwaltung	8 218	8 385	8 589	8 807	9 007	9 206	9 417	61 629
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	6 649	6 791	6 955	7 110	7 278	7 425	7 590	49 798
6. Ausgleichszahlungen	27	0	0	0	0	0	0	27
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	114 430	150 549	140 151	137 196	137 866	139 078	140 242	959 512
in Prozent des BNE	0,88%	1,13%	1,03%	1,00%	0,99%	0,98%	0,98%	1,00%
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	128 030	131 095	131 046	126 777	129 778	130 893	130 781	908 400
in Prozent des BNE	0,98%	0,98%	0,97%	0,92%	0,93%	0,93%	0,91%	0,95%
Verfügbare Spielraum	0,25%	0,25%	0,26%	0,31%	0,30%	0,30%	0,32%	0,28%
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0094

100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern (2015/2590(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes aus dem Jahr 1948,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 1987 zu einer politischen Lösung der armenischen Frage¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2015 zu dem Jahresbericht 2013 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich²,
 - unter Hinweis auf das Protokoll über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Republik Türkei und das Protokoll über die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Republik Türkei, die am 10. Oktober 2009 in Zürich unterzeichnet wurden,
 - unter Hinweis auf die Erklärung Seiner Heiligkeit Papst Franziskus vom 12. April 2015,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich der im Osmanischen Reich begangene Völkermord an den Armeniern im Jahr 2015 zum hundertsten Mal jährt;
- B. in der Erwägung, dass immer mehr Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Parlamente, den im Osmanischen Reich begangenen Völkermord an den Armeniern anerkennen;
- C. in der Erwägung, dass der Wille, zu verhindern, dass es in Europa erneut zu Kriegen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit kommt, zu den wichtigsten Beweggründen für die

¹ ABl. C 190 vom 20.7.1987, S. 119.

² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0076.

europäische Einigungsbewegung gehört;

- D. in der Erwägung, dass die Türkei und Armenien mit der Normalisierung ihrer diplomatischen Beziehungen begonnen und dazu im Jahr 2009 in Zürich Protokolle über die Aufnahme und die Entwicklung diplomatischer Beziehungen unterzeichnet haben;
- E. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, das Gedenken an die Vergangenheit wachzuhalten, da es ohne Wahrheit und Erinnerung keine Aussöhnung geben kann;
1. gedenkt im Vorfeld des 100. Jahrestages der anderthalb Millionen unschuldigen armenischen Opfer, die im Osmanischen Reich ums Leben gekommen sind; schließt sich dem Gedenken an den 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern in einem Geiste der europäischen Solidarität und Gerechtigkeit an; fordert die Kommission und den Rat auf, sich dem Gedenken anzuschließen;
 2. verweist auf seine Entschließung vom 18. Juni 1987, in der es unter anderem die Auffassung vertrat, dass es sich bei den tragischen Ereignissen, die sich in den Jahren 1915–1917 zugetragen und sich gegen die Armenier des Osmanischen Reiches gerichtet haben, um Völkermord im Sinne der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes aus dem Jahr 1948 handelt; verurteilt alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit und alle Völkermorde und bedauert zutiefst jeden Versuch, diese zu leugnen;
 3. gedenkt der unschuldigen Opfer aller Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; schlägt vor, einen internationalen Tag zum Gedenken an Völkermorde einzuführen, um so erneut auf das Recht aller Völker und Nationen weltweit auf Frieden und Würde aufmerksam zu machen;
 4. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die rechtzeitige Verhütung und die wirksame Bestrafung von Völkermorden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu den vorrangigsten Anliegen der internationalen Gemeinschaft und der Europäischen Union gehören sollten;
 5. begrüßt die Erklärungen des Präsidenten der Republik Türkei, Recep Tayyip Erdoğan, und des Premierministers der Republik Türkei, Ahmet Davutoğlu, in denen sie ihr Beileid bekunden und als Schritt in die richtige Richtung die Gräueltaten gegen die Armenier des Osmanischen Reichs anerkennen; fordert die Türkei auf, das Gedenken an den 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern zum Anlass zu nehmen, ihre Bemühungen, einschließlich der Gewährung des Zugangs zu den Archiven, fortzusetzen, sich mit ihrer Vergangenheit auseinanderzusetzen, den Völkermord an den Armeniern anzuerkennen und so den Weg für eine wirkliche Aussöhnung der Türken und der Armenier zu ebnen;
 6. begrüßt die Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Franziskus vom 12. April 2015 zum Gedenken an den 100. Jahrestag des Völkermordes an den Armeniern in einem Geiste des Friedens und der Aussöhnung;
 7. fordert die Türkei auf, die zum Schutz des kulturellen Erbes eingegangenen Verpflichtungen zu achten und uneingeschränkt zu erfüllen und insbesondere in gutem Glauben ein umfassendes Verzeichnis der im vergangenen Jahrhundert innerhalb ihres

Hoheitsbereichs zerstörten oder vernichteten armenischen und sonstigen Kulturgüter zu erstellen;

8. fordert Armenien und die Türkei auf, sich Beispiele für eine erfolgreiche Aussöhnung europäischer Nationen zum Vorbild zu nehmen und eine Agenda in den Mittelpunkt zu rücken, bei der die Zusammenarbeit der Völker an erster Stelle steht; ist überzeugt, dass dies in einem Geiste des Vertrauens und der Achtung zur historischen Aussöhnung der Armenier und der Türken beitragen wird; unterstützt zivilgesellschaftliche Initiativen zwischen der Türkei und Armenien, mit denen eine Normalisierung der Beziehungen angestrebt wird; fordert die Türkei und Armenien auf, zu einer Normalisierung ihrer Beziehungen überzugehen, indem sie ohne Vorbedingungen die Protokolle über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ratifizieren und umsetzen, die Grenze öffnen und ihre Beziehungen insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Integration aktiv verbessern;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Republik Armenien sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Türkei zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2015)0095

24. Internationaler Roma-Tag – Antiziganismus in Europa und Anerkennung des Völkermords an den Roma im Zweiten Weltkrieg durch Begehen des Gedenktags in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2015 zum Internationalen Roma-Tag – Antiziganismus in Europa und Anerkennung durch die EU des Tags des Gedenkens an den Völkermord an den Roma während des Zweiten Weltkriegs (2015/2615(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf den zweiten Absatz sowie auf die Absätze vier bis sieben,
- unter Hinweis unter anderem auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie die Artikel 6 und 7 EUV,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (im Folgenden: „Charta“), die am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamiert wurde und im Dezember 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft trat,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2011 zur Strategie der EU zur Integration der Roma¹, auf die Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011 zu einem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 (COM(2011)0173), auf die Mitteilung der Kommission vom 2. April 2014 über die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma (COM(2014)0209) sowie auf die Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der 2011 von der Agentur für Grundrechte durchgeführten Piloterhebung über Roma,
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

¹ ABl. L 199 E vom 7.7.2012, S. 112.

- unter Hinweis auf die Erklärung des Ministerkomitees der Europarates vom 1. Februar 2012 zum Anstieg des Antiziganismus und zur rassistisch motivierten Gewalt gegen Roma in Europa,
 - unter Hinweis auf die allgemeine politische Empfehlung Nr. 13 der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zur Bekämpfung von Romafeindlichkeit und der Diskriminierung von Roma,
 - unter Hinweis auf den von den Teilnehmerstaaten der OSZE unter Beteiligung der Mitglied- und Beitrittsstaaten der Europäischen Union angenommenen umfassenden, auf die Verbesserung der Lage von Roma und Sinti im OSZE-Gebiet gerichteten Aktionsplan, in welchem die Staaten sich unter anderem zu verstärkten Bemühungen um die Gewährleistung einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Roma und Sinti an der Gesellschaft und um die Beendigung der Diskriminierung der Roma und Sinti verpflichten,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Roma mit einer Bevölkerung von schätzungsweise 10 bis 12 Millionen in Europa die größte ethnische Minderheit Europas sind;
 - B. in der Erwägung, dass die Bezeichnung „Roma“ in dieser EntschlieÙung als Oberbegriff fungiert, der unterschiedliche verwandte sesshafte, aber auch nicht sesshafte Bevölkerungsgruppen in ganz Europa umfasst, wie etwa Roma, Fahrende, Sinti, Manouches, Kalós, Romanichels, Bojasch, Aschkali, Ägypter, Jenischen, Doms und Loms, die sich in Bezug auf Kultur und Lebensstil unterscheiden können;
 - C. in der Erwägung, dass es sich bei der Antiziganismus, einer besonderen Art von Rassismus, die sich gegen die Roma richtet, um eine Ideologie handelt, die sich auf rassistische Überlegenheit gründet, eine Form der Entmenschlichung und des institutionellen Rassismus darstellt, der sich aus historischer Diskriminierung nährt, die sich unter anderem in Gewalt, Hasstiraden, Ausbeutung, Stigmatisierung und eklatanter Diskriminierung äußert;
 - D. in der Erwägung, dass Antiziganismus eine der Hauptursachen für die Diskriminierung oder Marginalisierung ist, unter der die Roma in vielen europäischen Ländern im Laufe der Geschichte gelitten haben;
 - E. in der Erwägung, dass viele Roma immer noch in erschreckend ärmlichen Verhältnissen leben und sich extremer sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung gegenübergestellt sehen;
 - F. in der Erwägung, dass die Lage der europäischen Roma, die aus historischer Sicht in vielen europäischen Ländern Teil der Gesellschaft sind, jedoch ohne Patronagestaat, und die als Bürger einen Beitrag zur Gestaltung Europas geleistet haben, sich von der Lage anderer nationaler Minderheiten in Europa unterscheidet, was besondere Maßnahmen auf europäischer Ebene rechtfertigt; in der Erwägung, dass die Roma Teil der europäischen Kultur sind und europäische Werte vertreten;
 - G. in der Erwägung, dass Roma-Frauen oft mehrfacher und sich überschneidender Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und ethnischer Herkunft ausgesetzt sind und einen eingeschränkten Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsfürsorge,

Sozialdienstleistungen und Entscheidungsfindung haben; in der Erwägung, dass Diskriminierung innerhalb der Mehrheitsgesellschaft in einem Kontext von wachsendem Rassismus gegenüber Roma auftritt, aber auch innerhalb der Gemeinschaften, in denen diese Frauen leben, und zwar aufgrund ihres Geschlechts;

- H. in der Erwägung, dass die Kommission die Mitgliedstaaten in ihrer Mitteilung vom 5. April 2011 über einen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 aufgefordert hat, eine umfassende Strategie zur Integration der Roma weiterzuentwickeln und eine Reihe gemeinsamer Ziele zu verfolgen; in der Erwägung, dass der Rat die Mitgliedstaaten in seiner Empfehlung vom 9. Dezember 2013 aufgefordert hat, wirksame politische Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichbehandlung der Roma und die Wahrung ihrer Grundrechte sicherzustellen, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum;
- I. in der Erwägung, dass der 27. Januar, der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau, von den Vereinten Nationen zum Internationalen Holocaust-Gedenktag erklärt wurde;
- J. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge mindestens 500 000 Roma während des Zweiten Weltkriegs von den Nazis und anderen Regimes und deren Verbündeten ermordet wurden, sowie in der Erwägung, dass in einigen Ländern über 80% der Roma-Bevölkerung ermordet wurde; in der Erwägung, dass im Zweiten Weltkrieg mindestens 23 000 Roma im „Zigeunerlager“ von Auschwitz-Birkenau vergast wurden, und dass in einer Nacht, und zwar in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 2 897 Roma, die meisten davon Frauen, Kinder und ältere Menschen, in diesem Lager ermordet wurden; in der Erwägung, dass die Organisationen der Roma den 2. August daher zum Tag des Gedenkens an alle Roma, die Opfer dieses Völkermords wurden, erklärt haben;
- K. in der Erwägung, dass der Völkermord an den Roma durch die Nazis und andere Regimes und ihre Verbündeten im Zweiten Weltkrieg immer noch weitgehend ignoriert und von der breiten Öffentlichkeit daher nicht eingeräumt wird und an den Schulen oft nicht anerkannt oder unterrichtet wird, wodurch die Roma zu nicht wahrgenommenen Opfern des Völkermords während des Zweiten Weltkriegs werden;
- L. in der Erwägung, dass es entscheidend ist, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu gedenken, damit die Ziele Frieden, Versöhnung, Demokratie und Menschenrechte in Europa vorangetrieben werden können; in der Erwägung, dass der Völkermord an den Roma in Europa eingedenk der Schwere der Verbrechen der Nazis und anderer Regimes, deren Ziel es war, die Roma ebenso wie die Juden und andere Zielgruppen in Europa physisch zu vernichten, entsprechend anerkannt werden muss;
- M. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass der Völkermord an den Roma durch die Nazis und andere Regimes und ihre Verbündeten im Zweiten Weltkrieg anerkannt und dieses Völkermordes gedacht wird, damit die Roma gegebenenfalls für die Gräueltaten entschädigt werden können, die die Nazis und andere Regimes und ihre Verbündeten im Zweiten Weltkrieg an ihnen verübt haben;
- N. in der Erwägung, dass die Anerkennung des Völkermords an den Roma während des Zweiten Weltkriegs und die Einführung eines eigenen europäischen Gedenktages daher

ein wichtiger symbolischer Schritt bei der Bekämpfung des Antiziganismus darstellen und zum allgemeinen Wissen über die Geschichte der Roma in Europa beitragen würden;

1. zeigt sich zutiefst besorgt über den Anstieg des Antiziganismus, der unter anderem in Roma-feindlicher Rhetorik und gewalttätigen Übergriffen gegen Roma, auch durch Morde, in Europa zum Ausdruck kommt, was mit den Normen und Werten der Europäischen Union unvereinbar ist und ein beträchtliches Hindernis für eine erfolgreiche Integration der Roma in die Gesellschaft und die Gewährleistung uneingeschränkter Achtung ihrer Menschenrechte ist;
2. weist mit Nachdruck darauf hin, dass Diskriminierung und Marginalisierung nie auf eine inhärente Schwäche einer Einzelperson oder einer Gruppe, die von einer solchen Diskriminierung oder Marginalisierung betroffen ist, zurückgeführt werden kann, sondern in der Regel aus dem Versagen der Mehrheitsgesellschaft herrührt, die Rechte von Individuen anzuerkennen sowie aus der Unfähigkeit, die notwendigen Strukturen für Individuen bereitzustellen, damit sie diese Rechte geltend machen können;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2009 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse und der ethnischen Herkunft wirksam umzusetzen, um der Diskriminierung von Roma vorzubeugen und diese zu beseitigen, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Zugang zu Wohnraum;
4. hält es für unbedingt notwendig, den Antiziganismus auf allen Ebenen und mit allen Mitteln zu bekämpfen, und weist mit Nachdruck darauf hin, dass dieses Phänomen eine besonders hartnäckige, gewalttätige, wiederkehrende und weit verbreitete Form des Rassismus ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bekämpfung der Roma-Feindlichkeit im Rahmen ihrer nationalen Strategien zur Integration der Roma zu intensivieren, indem sie den Austausch bewährter Verfahren fördern;
5. begrüßt die Einbindung der Roma-Gemeinschaften und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma und fordert, dass sie weiterhin an der Gestaltung, der Überwachung, der Bewertung und der Umsetzung dieser Strategien beteiligt werden;
6. hält es für notwendig, zu gewährleisten, dass besondere Maßnahmen in Bezug auf die Rechte der Frau und die Berücksichtigung der geschlechterspezifischen Perspektive in die nationalen Strategien zur Integration der Roma aufgenommen werden, und dass den Rechten der Frau und der Perspektive der Gleichstellung der Geschlechter in jedem Abschnitt der nationalen Strategien zur Integration der Roma bei der Bewertung und der jährlichen Überwachung Rechnung getragen wird;
7. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, bei der Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma den Kindern Priorität einzuräumen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum, zur Gesundheitsversorgung, zu Bildung und zu menschenwürdigen Lebensbedingungen für Roma-Kinder zu fördern;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und

Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wirksam umzusetzen, damit sie Antiziganismus, Roma-feindliche Rhetorik und gewalttätige Übergriffe gegen Roma sowie die Verteidigung, die Leugnung und die grobe Verharmlosung des Völkermords an den Roma erfolgreich bekämpfen können;

9. weist erneut darauf hin, dass die Roma Teil der europäischen Kultur sind und europäische Werte vertreten, und fordert die Mitgliedstaaten und andere europäische Länder daher auf, sich im Rahmen eines Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Jugendlichen mit der Geschichte der Roma auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Völkermord an den Roma im Zweiten Weltkrieg;
10. verurteilt bedingungslos und unmissverständlich jede Form von Rassismus und Diskriminierung gegenüber Roma, und vertritt die Auffassung, dass der Antiziganismus effizient angegangen werden muss, wenn Maßnahmen in anderen Bereichen Wirkung zeitigen sollen;
11. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, effizient zu kontrollieren und zu bewerten, ob die Mitgliedstaaten sich an die Grundwerte der EU halten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten geachtet werden, auf effiziente Weise zu kontrollieren und zu bewerten, ob die Mitgliedstaaten diese Werte beachten und zu gewährleisten, dass sie tätig wird, wenn systemische Verstöße festgestellt werden;
12. erkennt daher offiziell die historische Tatsache des Völkermords an den Roma im Zweiten Weltkrieg an;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen Völkermord und andere Formen der Verfolgung der Roma wie Deportation und Internierung während des Zweiten Weltkriegs offiziell anzuerkennen;
14. erklärt, dass ein europäischer Tag dem Gedenken an die Opfer des Völkermords an den Roma im Zweiten Weltkrieg gewidmet werden sollte, und dass dieser Tag zum europäischen Holocaust-Gedenktag für die Roma erklärt werden sollte;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten und Beitrittskandidaten, dem Europarat, der OSZE sowie den Vereinten Nationen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet